



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Susann Biedefeld SPD**
vom 11.04.2017

Schlachten trächtiger Rinder in Bayern

Laut Zwischenbericht des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Januar 2016 zum Beschluss des Landtags vom 20. Oktober 2015 (Drs. 17/8482) „Das Schlachten von hochträchtigen Rindern in Bayern stoppen“ werden seit April 2015 bei der amtlichen Fleischuntersuchung Trächtigkeiten bei Rindern ab dem letzten Drittel der Trächtigkeit erfasst. Die Meldungen werden laut Zwischenbericht an die Veterinärbehörden weitergegeben, welche daraufhin die Ursache für die Schlachtung ermittelt. Die Auswertung der erhobenen Daten erfolgt durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

Daher frage ich die Staatsregierung:

1. a) Wie viele hochträchtige Rinder (ab dem letzten Drittel der Trächtigkeit) wurden seit Beginn der Datenerhebung in Bayern zum Schlachten abgegeben (bitte aufgeschlüsselt nach Zuständigkeitsbereich der einzelnen Veterinärbehörden und Jahr)?
b) Welchen Anteil hatte die Schlachtung hochträchtiger Rinder (ab dem letzten Drittel der Trächtigkeit) an der Schlachtung weiblicher Rinder insgesamt (bitte aufgeschlüsselt nach Zuständigkeitsbereich der einzelnen Veterinärbehörden und Jahr)?
c) Welche Ursachen konnten von den Veterinärbehörden für die Schlachtung hochträchtiger Rinder ermittelt werden (bitte aufgeschlüsselt nach Zuständigkeitsbereich der einzelnen Veterinärbehörden und Jahr)?
2. a) Unterstützt die Staatsregierung die auf Bundesebene diskutierte Regelung zum Verbot der Abgabe von Säugtieren zur Schlachtung, die sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befinden?
b) Wie begründet die Staatsregierung ihre Haltung?
3. Welche weiteren Maßnahmen hat bzw. wird die Staatsregierung ergreifen, um die Anzahl der Schlachtungen von trächtigen Rindern in Bayern zu reduzieren?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 09.05.2017

1. a) **Wie viele hochträchtige Rinder (ab dem letzten Drittel der Trächtigkeit) wurden seit Beginn der Datenerhebung in Bayern zum Schlachten abgegeben (bitte aufgeschlüsselt nach Zuständigkeitsbereich der einzelnen Veterinärbehörden und Jahr)?**

Seit 01.05.2015 werden die Daten zur Schlachtung hochträchtiger Rinder (mit einer Scheitel-Steiß-Länge der Frucht ab 50 cm) an den bayerischen Schlachtbetrieben erfasst. Im Zeitraum von 01.05.2015 bis 31.12.2016 wurden in Bayern insgesamt 2.143 hochgravide Rinder erfasst.

Regierungsbezirk	2015	2016	Regierungsbezirk	2015	2016
Oberbayern	22	564	Oberfranken	8	149
Niederbayern	12	128	Mittelfranken	13	253
Schwaben	4	586	Unterfranken	75	66
Oberpfalz	5	275	BAYERN GESAMT	149	1.994

- b) **Welchen Anteil hatte die Schlachtung hochträchtiger Rinder (ab dem letzten Drittel der Trächtigkeit) an der Schlachtung weiblicher Rinder insgesamt (bitte aufgeschlüsselt nach Zuständigkeitsbereich der einzelnen Veterinärbehörden und Jahr)?**

Für das Jahr 2016 sind in der Fleischstatistik für Bayern (eine weitere Differenzierung erfolgt in der Statistik nicht) die Schlachtung von insgesamt 368.520 Kühen und 184.071 anderen weiblichen Rindern, insgesamt 552.591 Tiere erfasst. Daraus ergibt sich für das Jahr 2016 ein Anteil von deutlich weniger als einem halben Prozent hochträchtig geschlachteter Rinder (mit einer Scheitel-Steiß-Länge der Frucht ab 50 cm).

- c) **Welche Ursachen konnten von den Veterinärbehörden für die Schlachtung hochträchtiger Rinder ermittelt werden (bitte aufgeschlüsselt nach Zuständigkeitsbereich der einzelnen Veterinärbehörden und Jahr)?**

Die Auswertung der Ursachen für die Schlachtung hochträchtiger Rinder hat ergeben, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle die Kuh als nicht trächtig angesehen wurde. Dies wurde z. B. mit einer falsch-negativen Trächtigkeitsuntersuchung, Zeichen für das Vorliegen von Fruchtbarkeitsstörungen und vermeintlicher Unfruchtbarkeit begründet. Weitere Ursachen für die Schlachtung tragender Rinder waren Verletzungen und daraus resultierende Notschlachtung (z. B. Verdacht auf Beckenfraktur, Gelenkverletzung, Klauenverletzungen) sowie tote Kälber.

2. a) Unterstützt die Staatsregierung die auf Bundesebene diskutierte Regelung zum Verbot der Abgabe von Säugetieren zur Schlachtung, die sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befinden?

b) Wie begründet die Staatsregierung ihre Haltung?

Das auf Bundesebene diskutierte gesetzliche Verbot der Abgabe von Rindern und Sauen im letzten Drittel der Trächtigkeit zur Schlachtung wird unterstützt.

In der extensiven Haltung kleiner Wiederkäuer laufen allerdings zumindest zeitweise Böcke mit. Für die Halter ist eine Fruchtbarkeitssteuerung bei den weiblichen Tieren daher praktisch nicht möglich und das Vorliegen einer Trächtigkeit bzw. das Trächtigkeitsstadium ist für die Tierhalter nicht ohne Weiteres festzustellen. Das Verbot erscheint daher bei kleinen Wiederkäuern unverhältnismäßig.

3. Welche weiteren Maßnahmen hat bzw. wird die Staatsregierung ergreifen, um die Anzahl der Schlachtungen von trächtigen Rindern in Bayern zu reduzieren?

Die Vermeidung der Schlachtung hochträchtiger Rinder wurde in die „Gemeinsame Erklärung zur Rolle der Tierhaltung und zur Verbesserung des Tierwohls in der bayerischen Landwirtschaft“ aufgenommen. Durch Aufklärungsarbeit wird weiter darauf hingearbeitet, die Zahl trächtig zur Schlachtung gelangender Rinder zu senken. Ein Beispiel für die Aufklärung der Tierhalter ist die beigefügte Informationsschrift (siehe Anhang), die an alle Betriebe mit Milchviehhaltung in Bayern verteilt wurde.

Rechtliche Grundlagen

Sowohl tierschutzrechtlich als auch nach dem derzeitigen Fleischhygienerecht ist die Schlachtung hochträchtiger Rinder nicht verboten.

Allerdings ist ein Transport von Rindern im letzten Zehntel der Trächtigkeit (vier Wochen vor der Geburt) nicht erlaubt (Verordnung (EG) Nr. 1/2005 „über den Schutz von Tieren beim Transport“).

Das Verbot greift zwar nicht unmittelbar, wenn der Landwirt sein Tier im eigenen Fahrzeug weniger als 50 km ab seinem Betrieb transportiert. Allerdings dürfen den Tieren durch den Transport keine Verletzungen oder unnötige Leiden entstehen.

Zudem wird die Schlachtung hochträchtiger Rinder nach einvernehmlichem Beschluss der Bundesländer als für das Wohlbefinden der Tiere relevanter Befund angesehen. Deshalb muss der amtliche Tierarzt die Schlachtung hochträchtiger Rinder den beteiligten Unternehmen (Schlachthofbetreiber, Herkunftsbetrieb) und gegebenenfalls der Überwachungsbehörde (Landratsamt), die für den Herkunftsbetrieb zuständig ist, mitteilen.

Einmal auf einen Schlachtviehmarkt oder eine Schlachtstätte aufgetrieben, dürfen fehlgeleitete oder trüchtige Tiere nicht ohne Genehmigung

des zuständigen Veterinäramtes wieder abgegraben werden (§ 7 Viehverkehrsverordnung). Diese Genehmigung darf die Behörde für solche Fälle nur erteilen, wenn die Tiere im Zuständigkeitsbereich der betreffenden Behörde bleiben oder das für den geplanten Bestimmungsort zuständige Veterinäramt zustimmt.

Bayerischer Bauernverband
Bayerischer Bauernverband



Landesverband
Bayerischer Rinderzüchter e.V.



Ringgemeinschaft Bayern e.V.



Verband der
Milcherzeuger Bayerns e.V.



Tiergesundheitsdienst
Bayern e. V.



Landeskuratorium der
Erzeugnisse für tierische
Veredelung in Bayern e.V.



Milchprüfing Bayern e.V.



Arbeitsgemeinschaft
der Besamungsstationen
in Bayern e.V.

[illegible]

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayerische-staatsregierung.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Das Schlachten hochträchtiger Kühe findet in Einzelfällen statt. Wissenschaftliche Untersuchungen nennen unterschiedliche Fallzahlen. In den letzten Jahren wurde dieses Thema aufgrund von Medienberichten öffentlich diskutiert und beschäftigte Politiker und Fachleute aus den beteiligten Berufsgruppen. Eine Untersuchung in Bayern durch die Landwirtschaftliche Qualitätssicherung Bayern GmbH im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2016 ergab, dass 0,6 % der Tiere hochtragend im letzten Trächtigkeitsdrittel geschlachtet wurden.



Warum sollen hochträchtige Tiere nicht geschlachtet werden?

Die Schlachtung hochträchtiger Rinder sollte mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen aus Gründen des Tierschutzes oder der Tiersuchenbekämpfung eine Schlachtung notwendig ist, grundsätzlich vermieden werden. Insbesondere ethische Gründe sprechen gegen eine Schlachtung solcher Tiere. Darin sind sich alle Beteiligten aus Land- und Fleischwirtschaft, Politik und Tierärzteschaft einig. Dies wurde unter anderem mit der „Gemeinsamen Erklärung zur Rolle der Tierhaltung und zur Verbesserung des Tierwohls in der bayerischen Landwirtschaft“ vom Juni 2015 bestätigt. Bei Rindern, die zur Schlachtung anstehen, überprüft der Tierhalter den Trächtigkeitsstatus. Im Falle hochträchtiger Rinder (letztes Drittel der Trächtigkeit) soll nach Möglichkeit die Geburt auf dem landwirtschaftlichen Betrieb abgewartet werden. Eine Krankschlachtung ist nicht zulässig.

Wie kann die Schlachtung eines hochträchtigen Rindes vermieden werden?

Bereits vor der Besamung sollte sich der Landwirt Gedanken über den Gesundheitszustand des Tieres machen. Treten im Verlauf der Trächtigkeit schwerwiegende Erkrankungen oder Verletzungen auf, bei denen die Heilungschancen gering sind, muss rechtzeitig, in Abstimmung mit dem Hoftierarzt, eine Entscheidung über den Verbleib des Tieres getroffen werden.

Vor der Abgabe zur Schlachtung: Absichern, dass die Kuh nicht hochträchtig ist!

Ein gutes Besamungsmanagement bietet die Grundlage zur Vermeidung der versehentlichen Abgabe eines hochträchtigen Rindes zur Schlachtung. In Zweifelsfällen soll unbedingt eine Untersuchung durchgeführt werden. In Frage kommen dafür:



- eine Untersuchung durch den Tierarzt oder Besamungstechniker
- ein Test in Blut oder Milch auf sogenannte PAG's

Der PAG-Test kann ab dem 28. Tag nach der Besamung zur Trächtigkeitsuntersuchung eingesetzt werden. Ist die Kuh trächtig, können von der Gebärmutter gebildete Glykoproteine (PAG) nachgewiesen werden. Diese sind allerdings auch noch bis 60 Tage nach einer Kalbung und kurz nach einem Abort in hohen Konzentrationen zu finden. Der Test wird z. B. vom TGD Bayern e. V. (Blut) sowie dem Milchprüfung Bayern e. V. und dem LKV Bayern e. V. (Milch) angeboten. Der Milchtest kann im Rahmen der Milchleistungsprüfung durchgeführt werden. Eine Untersuchung von Milchproben ist aber auch zu jedem anderen Zeitpunkt möglich.

Ziel muss es sein, die Schlachtung hochträchtiger Rinder so weit wie möglich zu vermeiden!

Helpen Sie mit, dieses Ziel zu erreichen!

Jeder Landwirt kann dazu beitragen!